



Deutscher**Anwalt**Verein

Arbeitsgemeinschaft
für Internationalen Rechtsverkehr

NEWSLETTER Februar 2014

INHALTSÜBERSICHT

EUGH	2
BRÜSSEL.....	3
INSTANZGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	4
HAAGER KONFERENZ	6
AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNGEN.....	6
AUS DEM SCHRIFTTUM.....	8
SONSTIGE INFORMATIONEN.....	10
IMPRESSUM.....	10



EUGH

Insolvenzanfechtung gegen dritt-staatliche Anfechtungsgegner

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. Januar 2014, Rs C-328/12, Ralph Schmid als Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen von Aletta Zimmermann./Lilly Hertel](#)

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner zuständig sind, der seinen Wohnsitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaats hat.

Internationale Zuständigkeit für Produkthaftungsstreitigkeiten

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. Januar 2014, Rs. C-45/13, Andreas Kainz./Pantherwerke AG](#)

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass die Haftung eines Herstellers für ein fehlerhaftes Produkt geltend gemacht wird, der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses der Ort ist, an dem das betreffende Produkt hergestellt wurde.

Leicht fahrlässig verursachte immaterielle Folgen von Körperverletzungen bei Verkehrsunfällen

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 23. Januar 2014, Rs. C-371/12, Enrico Petillo, Carlo Petillo./Unipol Assicurazioni SpA](#)

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der durch die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die in Bezug auf die Entschädigung für immaterielle Schäden, die auf leichte Körperverletzungen aufgrund von Straßenverkehrsunfällen zurückzuführen sind, eine Sonderregelung vorsieht, in der die Entschädigung für diese Schäden im Verhältnis zu der Entschädigung begrenzt wird, die für gleiche Schäden aufgrund anderer Ursachen als solcher Unfälle zuerkannt wird.

Kriterien für die Unwirksamkeit von Verbrauchervertragsklauseln

[URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 16. Januar 2014, Rs. C-226/12, Constructora Principado SA./José Ignacio Menéndez Álvarez](#)

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in



Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass

– das Vorliegen eines „erheblichen Missverhältnisses“ nicht unbedingt voraussetzt, dass die Kosten, die dem Verbraucher durch eine Vertragsklausel auferlegt werden, für diesen gemessen an dem Betrag des betreffenden Rechtsgeschäfts eine erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben, sondern sich bereits aus einer hinreichend schwerwiegenden Beeinträchtigung der rechtlichen Stellung, die der Verbraucher als Vertragspartei nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften innehat, ergeben kann, sei es in Gestalt einer inhaltlichen Beschränkung der Rechte, die er nach diesen Vorschriften aus dem Vertrag herleitet, oder einer Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte oder der Auferlegung einer zusätzlichen, nach den nationalen Vorschriften nicht vorgesehenen Verpflichtung;

– das vorliegende Gericht bei der Beurteilung, ob ein erhebliches Missverhältnis vorliegt, die Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu berücksichtigen und dabei alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie alle anderen Klauseln desselben Vertrags heranzuziehen hat.

BRÜSSEL

Leitfaden gewöhnlicher Aufenthalt

Die Europäische Kommission hat einen praktischen „Leitfaden zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts für die Zwecke der sozialen Sicherheit“ veröffentlicht. Dieser soll den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der EU-Vorschriften über die Koordinierung

der sozialen Sicherheit helfen, und zwar im Hinblick auf diejenigen Unionsbürger, die in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen sind.

Der neue Leitfaden soll die praktische Umsetzung durch die mitgliedstaatlichen Behörden vereinfachen.

Trotz seines andersartigen Gegenstands scheint eine Bezugnahme auf diesen Leitfaden für Zwecke des Internationalen Privatrechts nicht von vornherein ausgeschlossen (TP).

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-13_de.htm

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4944&langId=en>

Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens zu unzulässigen staatlichen Beihilfen

Die Kommission führt eine öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens zu unzulässigen staatlichen Beihilfen durch.

Der Leitfaden hat die Form einer Mitteilung der Kommission; der Entwurf ist in englischer Sprache erhältlich unter

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2014_state_aid_notion/draft_guidance_en.pdf

Die Konsultation endet am 14.03.2014

Einzelheiten unter

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2014_state_aid_notion/index_en.html



Griechenland tritt Rom III-VO bei

Da die für das internationale Ehescheidungsrecht maßgebende Rom III-VO auf dem Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit in der EU beruht, hängt ihre Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten von einer entsprechenden Erklärung des betreffenden Staates ab. Griechenland hat als 16. Mitgliedstaat seinen Beitritt erklärt.

PE der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-34_de.htm

Eigenhandel von Banken

Die Europäische Kommission hat am 29.01.2014 neue Vorschriften zum Eigenhandel der Banken vorgeschlagen. Unter anderem würden die Aufsichtsbehörden durch die neuen Vorschriften dazu befugt, von diesen Banken die Abtrennung potenziell riskanter Handelsgeschäfte vom Einlagengeschäft zu verlangen, wenn die betreffenden Tätigkeiten die Stabilität des Finanzsystems gefährden. Ergänzend zu diesem Vorschlag hat die Kommission flankierende Maßnahmen zur Förderung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankwesen verabschiedet.

Text der vorgeschlagenen neuen EU-Verordnung in englischer Sprache

http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/structural-reform/140129_proposal_en.pdf

Neben diesem Vorschlag hat die Kommission auch begleitende Maßnahmen in Gestalt einer Verordnung zur Steigerung der Transparenz von bestimmten Transaktionen des grauen Kapitalmarkts angenommen.

Text in englischer Sprache:

http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/shadow-banking/140129_proposal_en.pdf

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/internal_market/bank/structural-reform/index_de.htm#maincontentSec1

INSTANZGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

LG Bonn: Keine Amtshaftung für deutschen Bombenangriff in Kundus am 04.09.2009

[Urteil v. 11. Dezember 2013, 1 O 460/11](http://www.1o46011.de)

In den Gründen heißt es u.a.

Der Kommandeur des PRT Kunduz hat durch den streitgegenständlichen Bombenabwurf vom 04.09.2009 die aus Art. 13 Abs. 2 S. 1 ZP II folgende Amtspflicht, weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen zum Ziel militärischer Angriffe zu machen, nicht schuldhaft verletzt. Ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 S. 1 ZP II setzt dabei nach dem klaren Wortlaut voraus, dass dem entscheidenden Kommandeur bewusst ist, dass es sich bei dem Ziel seines Angriffs um Zivilpersonen handelt. Nur wer positive Kenntnis von der Anwesenheit von Zivilpersonen hat, kann diese im Sinne von Art. 13 Abs. 2 S. 1 ZP II zum Ziel eines militärischen Angriffs machen. Der Waffeneinsatz galt jedoch auch nach dem Klägervortrag den aufständischen Taliban und den von ihnen entführten Tanklastwagen. Einen bewussten Angriff auf Zivilpersonen, also einen Angriff mit dem Ziel, Zivilpersonen zu treffen, behaupten auch die Kläger nicht. Die Taliban selbst nehmen aber als Mitglieder



einer organisierten bewaffneten Gruppe nicht am Schutz der Zivilbevölkerung durch die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle teil (vgl. Ambos in MüKo Vorb. §§ 8 ff. VStGB Rn. 42).

OLG Hamm: Einbeziehung einer englischen Immobilie in den Zugewinnausgleich

[Beschluss v. 27. November 2013, 14 UF 96/13](#)

Der Ag. nimmt die rechtskräftig von ihm geschiedene Ast. im Rahmen eines Stufen(-wider-)antrages auf Auskunft und Zugewinnausgleich in Anspruch. Durch den angefochtenen Teilanerkennnis- und Teilbeschluss hat das FamG den Auskunftsantrag bezüglich einer in London gelegenen Immobilie (bzw. bezüglich Rechtspositionen der Ast. an der Immobilie) abgewiesen, weil diese gemäß Art. 3a Abs. 3 EGBGB nicht dem deutschen Zugewinnausgleich unterliege. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Ag. hatte Erfolg.

OLG Stuttgart: Anwendbares Recht bei Unterhaltsanspruch eines in der Türkei lebenden Kindes

[Beschluss v. 17. Januar 2014, 17 WF 229/13](#)

1. Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch rügelose Einlassung gemäß Art. 5 EuUntVO
2. Zur Anpassung des Bedarfs eines in der Türkei lebenden Kindes in einem Verfahren wegen Kindesunterhalts, das sich nach türkischem Recht richtet

In den Gründen heißt es u.a.

Materiell-rechtlich ist für den Antrag des Antragstellers türkisches Recht anzuwenden.

Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob sich die Anwendung des ausländischen Rechts nach dem Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (im folgenden: HUP) oder nach dem Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (im folgenden: HUÜ 1973) richtet.

Gemäß Art. 15 EuUntVO bestimmt sich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht für die Mitgliedsstaaten, die durch das Haager Unterhaltsprotokoll gebunden sind, d.h. auch für Deutschland, nach diesem Protokoll. Gemäß Art. 18 HUP ersetzt dieses Protokoll im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten das HUÜ 1973.

Es ist umstritten, ob das HUP gegenüber der Türkei Anwendung findet, da die Türkei diesem Abkommen bislang nicht beigetreten und damit kein -Vertragsstaat i. S. d. Art. 18 HUP ist, woraus eine Meinung den Schluss zieht, dass im Verhältnis zur Türkei das HUÜ, dessen Mitgliedstaat die Türkei ist, durch das HUP nicht ersetzt wird (Ring, FPR 2013, 16; Henrich, Internationales Scheidungsrecht 3. Aufl. Rn. 136; Palandth/Thorn, BGB 73. Aufl. Art. 18 HUP Rn. 53). Die Gegenmeinung stellt maßgeblich auf Art. 2 HUP ab, wonach das von dem Übereinkommen bestimmte Recht unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit anzuwenden ist, auch wenn es das Recht eines Nichtvertragsstaates ist (Conti/Bißmaier, FamRBint 2011, 62; Hausmann, Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht C 424, 673; OLG Stuttgart, Urteil vom 22.11.2011, 17 UF 133/10).

Der BGH hat diese Frage ausdrücklich offengelassen (BGH, FamRZ 2013, 1366



mit der Darstellung des Meinungsstandes).

Dahingestellt bleiben kann die Klärung dieser Frage für das hiesige Verfahren, da sowohl über das HUP als auch über das HUÜ 1973 für den Kindesunterhalt türkisches Recht anzuwenden ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 HUP ist für Unterhaltungspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß Art. 4 Abs. 1 HUÜ 1973 ist u.a. für den Kindesunterhalt das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend. Über beide Abkommen gelangt man somit für das hiesige Verfahren zum türkischen Recht, nachdem beide Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

HAAGER KONFERENZ

Japan tritt Kindesentführungs- übereinkommen bei

Japan ist am 24.01.2014 als 91. Staat dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung beigetreten. Das Übereinkommen tritt für Japan am 01.04.2014 in Kraft.

Leitfaden für richterliche Kommunikation

Die Haager Konferenz hat einen elektronisch zugänglichen Leitfaden zu allgemeinen Grundsätzen für richterliche Direktkommunikation veröffentlicht („General Principles for Judicial Communications“), der insbesondere für das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte von Kindesentführungen von Bedeutung ist.

Der Leitfaden ist zugänglich unter:

http://www.hcch.net/upload/brochure_djc_en.pdf

AUSLÄNDISCHE ENTSCHEIDUNGEN

US Supreme Court: Keine allgemeine Gerichtszuständigkeit aufgrund der Aktivitäten von Tochtergesellschaften

[Daimler AG v. Bauman et al., 14.01.2014,
no No. 11-965](#)

Held: Daimler is not amenable to suit in California for injuries allegedly caused by conduct of MB Argentina that took place entirely outside the United States.

UK Supreme Court: Gewöhnlicher Aufenthalt von Kindern

[In the matter of LC \(Children\) \[2014\]
UKSC 1, 15.01.2014](#)

Die Entscheidung behandelt die Frage, inwieweit die eigenen Vorstellungen oder Wünsche eines Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt beeinflussen (TP)

In der Zusammenfassung der Entscheidung heißt es u.a.

...The parents met in England and lived in this country throughout their relationship, which ended early in 2012. On 24 July 2012 the mother and the four children, who were all born in the UK, moved to Spain where they then lived with their maternal grandmother. It was agreed that the children would spend Christmas with their father and on 23 December 2012 they returned to England. They were due to return to Spain on 5 January 2013.



Shortly before they were due to fly, the two older boys hid the family's passports and they missed the plane. On 21 January 2013 the mother made an application under the Convention for the children's return to Spain...

Lord Wilson gives the lead judgment of the Court. Courts are now required, in analysing the habitual residence of a child, to search for some integration of her in a social and family environment [34]. Where a child goes lawfully to reside with a parent in a state in which that parent is habitually resident it will be highly unusual for that child not to acquire habitual residence there too. However, in highly unusual cases there must be room for a different conclusion, and the requirement of some degree of integration provides such room [37].

No different conclusion will be reached in the case of a young child. Where, however, the child is older, particularly where the child is or has the maturity of an adolescent, and the residence has been of a short duration, the inquiry into her integration in the new environment may warrant attention to be given to a different dimension [37]. Lady Hale, with whom Lord Sumption agrees, would hold that the question whether a child's state of mind is relevant to whether that child has acquired habitual residence in the place he or she is living cannot be restricted only to adolescent children [57]. In her view, the logic making an adolescent's state of mind relevant applies equally to the younger children, although the answer to the factual question may be different in their case [58].

The Court notes that what can be relevant to whether an older child shares her parent's habitual residence is not the child's "wishes", "views", "intentions" or "decisions" but her state of mind during the period of her residence with that parent [37].

The Court rejects the suggestion that it should substitute a conclusion that T remained habitually resident in England on 5 January 2013 [42]. The inquiry into T's state of mind in the High Court had been in relation to her objections to returning to Spain and was not directly concerned with her state of mind during her time there [42 (i)]. In addition, the mother has not had the opportunity to give evidence, nor to make submissions, in response to T's statements to the Cafcass (Children and Family Court Advisory and Support Service) officer regarding her state of mind when in Spain [42 (v)]. Lady Hale expresses grave doubts about whether sending the case back to the High Court for further enquiries into the children's states of mind would be a fruitful exercise [67]. However, in the interest of justice, she concludes that it should nonetheless be sent back [86].

The majority do not think the state of mind of L or A could alone alter the conclusion about their integration in Spain, but note another significant factor, namely the presence of their older sister, T, in their daily lives [43]. In relation to the habitual residence of the three younger children and in the light of their close sibling bond, the majority query whether T's habitual residence in England (if such it was) might be a counterweight to the significance of the mother's habitual residence in Spain [43]. Lady Hale agrees with this analysis when applied to the youngest child. [65].

With regard to the subsidiary appeal, the Court notes that an older child in particular may be able to contribute relevant evidence, not easily obtainable from either parent, about her state of mind during the period in question [49]. However, it is considered inappropriate to hear oral evidence from T even as a party. Instead, a witness statement from T; cross-examination of the mother by T's advocate; and the same advocate's closing submissions on behalf of T should



suffice to represent her contribution as a party [55].

US District Court Southern District of New York: Keine US Discovery für ausländische Verfahren bei außerhalb der USA belegenen Beweisen

[In re Application of Kreke Immobilien KG \(S.D.N.Y. 8. November 2013\)](#)

This Court finds Judge Rakoff's analysis in Godfrey compelling and agrees that "[t]he bulk of authority in this Circuit" suggests that a § 1782 respondent cannot be compelled to produce documents located abroad. Godfrey, 526 F. Supp.2d at 423. Given that this case arose out of conduct that took place in Germany, that the parties are all located in Germany, that all physical documents are in Germany, and that all electronic documents are accessible just as easily from Germany as from Deutsche Bank's offices in New York "the connection to the United States is slight at best and the likelihood of interfering with [foreign] discovery policy is substantial." Godfrey, 526 F. Supp. 2d at 423. Thus, this Court finds that it would be inappropriate to compel Deutsche Bank, pursuant to § 1782, to produce the documents sought by Kreke, and the petitioner's application is therefore denied.

Es muss beachtet werden, dass wohl auch weiterhin umstritten sein dürfte, ob es für die Rechtshilfe-Discovery-Vorschrift in 28 U.S.C. § 1782 darauf ankommt, ob die Beweise in den USA belegen sind, ob es ausreicht, wenn sie mit in den USA verfügbaren rechtlichen Mitteln zugänglich sind (TP).

Französische Cour de Cassation: Keine Wahl des für Inlandsfälle geltenden Schiedsverfahrensrechts für internationale Fälle

Civ. 1re, 20 nov. 2013, F-P+B, n° 12-25.266

Il n'appartient pas aux parties de modifier le régime interne ou international de l'arbitrage, dont la qualification est déterminée en fonction de la nature des relations économiques à l'origine du litige.

AUS DEM SCHRIFTTUM

Gerichtsstands- und Erfüllungs- ortsvereinbarungen

Michael Stürner, Gerichtsstands- und Erfüllungsortvereinbarungen im europäischen Zivilprozessrecht, GPR 2013, 305

Internationales Handel und Kartellrecht

Walter Frenz, Internationaler Handel und EU-Kartellrecht, EWS 2013, 461

Rechtswahl bei Eheverträgen

Jürgen Rieck: Möglichkeiten und Risiken der Rechtswahl nach supranationalem Recht bei der Gestaltung von Ehevereinbarungen, NJW 2014, 257

Gerichtsstandsvereinbarungen nach der reformierten Brüssel I-VO

Elisabeth Tretthahn/Alexander Hiersche, How to dismantle an Italian Torpedo? Gerichtsstandsvereinbarungen nach der neuen EuGVVO, ÖJZ 2014, 57



Zwingendes Handelsvertreterrecht und Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen

Jennifer Antomo, Zum Verhältnis zwischen § 89b HGB sowie anderen Eingriffsnormen und internationalen Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen, IHR 2013, 35

Human Rights Litigation in den USA

Stürner, Michael Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, JZ 2014, 13

Harmonisierung des Insolvenzrechts

Hildegard Allemand/Stephen Baister/Pawel Kuglarz/Dr. Hans Mathijssen/Barry O'Neill/Stathis Potamitis/Professor Dr. Heinz Vallender: Mindeststandards für Entschuldungsverfahren in Europa? NZI 2014, 1

Zahlungssicherung im Außenhandel

Christoph Graf von Bernstorff, Bank Payment Obligation - Eine Alternative zum dokumentären Zahlungsverkehr?, RIW 2014, 34

Finanzinvestitionen in Griechenland und Zypern

Otto Sandrock, Griechenland und Zypern in der Finanzkrise: die Rechtsstellung ihrer privaten Finanzinvestoren, RIW 2014, 16

Derivate und M&A-Transaktionen

Stefan L. Pankoke/Thamar M. V. Wallus, Europäische Derivateregulierung und M&A, WM 2014, 4

Überblicks- und Berichtsaufsätze

Europäisches Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Jan Bremer: Neuere Entwicklungen in Brüssel, NZG 2014, 57

Dr. Miriam Parmentier: Die Entwicklung des europäischen Kapitalmarktrechts 2012–2013, EUZW 2014, 50

Europäisches Arbeitsrecht

Abbo Junker, Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2013, RIW 2014, 2

ICC-Mediation Rules

Vorpeil, Klaus, Die neuen ICC Mediation Rules, RIW 2014, 37

Schweizer Bank- und Kapitalmarktrecht

Peter Nobel, Entwicklungen im Bank -und Kapitalmarktrecht/Le point sur le droit bancaire et des marchés des capitaux, SJZ 2014, Heft 1

Schweizer Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht

Ernst F. Schmid Entwicklungen in Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit/Le point sur la procédure civile et l'arbitrage, SJZ 2014, 35

Französisches Vertragsrecht

Jacques Ghestin u.a., La Chronique: Droit des contrats, JCP 2014 ed G, no. 115



Französisches Familienrecht

Jacqueline Rubellin-Devichi u.a., La Chronique: Droit de la famille, JCP Ed G 2014, no. 43

Heft 1/2014 der IPRax

enthält u.a. folgende Beiträge

Heinz-Peter Mansel/Karsten Thorn/Rolf Wagner, Europäisches Kollisionsrecht 2013 – Atempause im status quo, S. 1

Christoph Schoppe, Die Übergangsbestimmungen zur Rechtswahl im internationalen Erbrecht: Anwendungsprobleme und Gestaltungspotential, S. 27

Anatol Dutta, Die Haftung amerikanischer Ratingagenturen in Deutschland – Die Rolle des Internationalen Privatrechts, S. 33

Gisela Rühl, Kausalität zwischen ausgerichteter Tätigkeit und Vertragsschluss: Neues zum situativen Anwendungsbereich der Art. 15 ff. EuGVVO, S. 41

Georgia Koutsoukou, Einspruch gegen den europäischen Zahlungsbefehl als rügelose Einlassung, S. 44

Herbert Roth, Mahnverfahren im System des Art. 34 Nr. 2 EuGVVO, S. 49

Thomas Rauscher, Erbstatutswahl im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, S. 51

Urs Peter Gruber, Die konkludente Rechtswahl im Familienrecht, S. 53

Sachwidrige Differenzierungen in internationalen Leihmutterchaftsfällen, S. 57

Sabine Cornecloup, Anerkennung russischer Entscheidungen nach autonomem französischem recht, S. 82

Baiba Rudevskā, Zur Frag der Anerkennung und Vollstreckung eines englischen Versäumnisurteils in Lettland, S. 85

SONSTIGE INFORMATIONEN

Tschechisches IPR-Gesetz auf deutsch

Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes der Tschechischen Republik vom 25.01.2012 über das internationale Privatrecht ist abgedruckt in IPRax 2014, 91 ff.

IMPRESSUM

Herausgegeben von der [Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr](#) des [Deutschen Anwaltvereins](#), Littenstraße 11, 10179 Berlin, in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Pfeiffer (TP), [Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg](#), Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg, pfeiffer@ipr.uni-heidelberg.de (zugleich Schriftleiter). Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe: 31.01.2014

Für alle redaktionellen Inhalte besteht Urheberrechtsschutz.